Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 6

Artikel: Interkantonale Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837772

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Graubunden:

Armenvereine Chur, St. Moritz 2c.

Aargau:

Bülfsgesellschaft Marau 2c.

Thurgau:

Armenvereine Frauenfeld, Weinfelden 2c.

Waadt: Neuenburg: Bureau central de bienfaisance Lausanne, etc. Armensekretariat ber Stadt Neuchatel (amtlich) 2c.

Genf:

Bureau central de bienfaisance, etc.

NB. Das im Laufe des Jahres 1909 neu erscheinende Buch von **Niedermann** über die Anstalten und Vereine für Armenversorgung 2c. wird ein vollständiges Verseichnis der Hülfsvereine enthalten; es wird darauf verwiesen.

Interkantonale Armenpflege.

Ein typisches Beispiel für die "Promptheit" heimatlicher Armenbehörden und ihre

gewiffenhafte Fürsorge für ihre auswärts wohnenden Bürger ift folgendes:

Am 30. Juni 1908 gelangte die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich mit einem Gesuch an den Gemeinderat Knutwil (Luzern) um eine Unterstützung von 60 Fr. für einen in Zürich niedergelassenen 67jährigen Bürger von Knutwil, der infolge Brustfellentzündung krank und arbeitsunfähig war, dessen Frau, durch die Pflege in Anspruch genommen und auch in vorgerücktem Alter stehend, nichts verdienen konnte, und bei dem noch eine schulpslichtige Enkelin, ebenfalls in Knutwil zuständig, ledte. Das einzige Einskommen dieser Familie bestand aus 16 Fr. Krankengeld per Woche, aus dem aber in erster Linie Arzt und Apotheke bezahlt werden mußten. Miete: 40 Fr. per Monat; Astermiete: 27 Fr. per Monat.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort. Am 22. Juli — bis dahin leistete die freiwillige Armenpslege aus eigenen Mitteln 60 Fr. — ging ein hösliches Mahnschreiben an den Gemeinderat Knutwil ab — keine Antwort. Am 3. August langten von Knutwil 20 Fr. ein mit dem Vermerk: Brief folgt. Es kam aber kein Schreiben. So wandte sich denn die freiwillige Armenpslege am 3. August an das Departement des Gemeindewesens des Kantons Luzern und ersuchte, den Gemeinderat Knutwil zu einer Antwort zu veranlassen und das Gesuch um 60 Fr. zu schützen.

Wieber verstrichen 3 Monate. Ein zweites Schreiben ber freiwilligen Armenpflege an das Departement des Gemeindewesens d. d. 16. Oktober erfolgte. Und nun endlich gab der Gemeinderat Knutwil das erste Lebenszeichen von sich. Der zu Unterstützende selber erz hielt von der Gemeinderatskanzlei seines Heimatortes unterm 11. November folgenden Brief:

"Die dortige Armenpflege verlangte von uns verschiedene Male für Sie Unterstützung, womit wir allerdings uns nicht recht einverstanden erklären können. Die Krankheit scheint nicht ernster Natur zu sein, sondern sei vielmehr geheilt und Sie können der Arbeit nachsgehen. Wir glauben auch, das Unterstützungsgesuch sei ohne Ihr Zutun und gegen Ihren Willen erfolgt und wir bitten deshalb um Bericht, wie es in Sachen steht."

Der Urzt aber konstatierte unterm 18. November: Lungen- und Brustfellentzündung,

Berzbeutelentzundung, Altersschwäche und Arbeitsunfähigkeit.

Unterm 2. Dezember 1908 ließ sich endlich auch das Departement des Gemeindewesens des Kantons Luzern vernehmen: Die benannte Behörde (von Knutwil) teilte uns mittelst Schreiben vom 26. vorigen Monats mit, daß sie sich über den Tatbestand an Ort und Stelle informiert habe und zu der Überzeugung gekommen sei, daß die Familien- und Verzeinstwerhältnisse Ks. gar nicht so ungünstige seien. Derselbe sei schon seit längerer Zeit wieder arbeits: und verdienstfähig; er besitze erwachsene Kinder, die ganz leicht imstande wären, die Familie ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe durchzubringen. Trotzem die Unterstützungsbedürftigkeit in Frage stehe, habe K. eine weitere Unterstützung von 20 Fr. erhalten, was vorderhand genügen dürfte. Unter Hinweis auf vorstehenden Bericht sehen

wir uns bermalen zu keiner weiteren Antragstellung an den Regierungsrat veranlaßt und betrachten damit die Angelegenheit hierorts als erledigt.

Bern. In der letten Nummer des "Armenpflegers" steht eine Notiz, welche bernischen Blättern entnommen ift, und die melbet, daß die kantonale Armendirektion die Weisung erteilt habe, für Pflegekinder, die auf Oftern admittiert werden, das Kostgeld nur marchzählig bis Oftern zu berechnen. Diese Weisung ist nicht neu, sondern geht zurück auf ein Kreisschreiben vom Jahre 1904 über das Patronat, wo folgendes zu lesen ist: "Es gibt Armenbehörden, welche die auf dem Armenetat stehenden Kinder anhalten, nach erfolgtem Austritt aus ber Schule noch das ganze laufende Jahr an ihrem bisherigen Pflegeorte zu bleiben und zu arbeiten, ohne für ihre Arbeitsleiftung Lohn zu erhalten. Das ist unstatthaft." Also nicht Sparsamteit am falschen Orte liegt in der Weisung ber Armendirektion, sondern Schutz der Armen gegen Ausnützung ist das bestimmende Motiv. Man will Mighelligkeiten, die oft zwischen Pflegern und der Schule entlassenen Pfleglingen entstanden und den Behörden unerquickliche Verhandlungen brachten, vermeiden.

— Bernisches Kindersanatorium. Der Ertrag der Sammlung unter der bernischen Schuljugend ist ein unerwartet schöner. Es gingen 36,389 Fr. ein. Auch der Appell an die Burger-, Ginwohner- und Kirchgemeinderäte, den die Direktion zu Anfang des Winters hat ergeben lassen, war nicht umsonst, indem eine schöne Zahl von Gemeinden bem Berein für das Sanatorium beigetreten ift, die meisten freilich nur mit dem statutarischen Minimalbeitrag von 50 Fr. Zur Stunde steht der Direktion ein Baufond von ca. 50,000 Fr. zur Verfügung. Da aber der Neubau mindestens das Doppelte kosten wird, so darf die Opferfreudigkeit unseres Bolkes nicht erlahmen.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Ar. 3. Armenpflege G. Der Ginwohnergemeinderat einer Ortschaft bes Kantons Solothurn hat beschlossen, die Aerzterechnungen für die Behandlung von unbemittelten Kantons= fremden und Ausländern erst dann zu bezahlen, wenn die Aerzte die Patienten rechtlich betrieben und als Beweis von deren Zahlungsunfähigkeit der Behörde den leeren Pfandschein, den Attest der fruchtlosen Pfändung, vorgelegt haben. Bemerkt sei, daß im Kanton Solothurn der fruchtlos Gepfändete mährend vier Jahren des Stimmrechtes verluftig wird.

Ist eine solche Interpretation und Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 zulässig?

Antwort: Die Fürsorge für die Kantonsfremden gemäß Bundesverfassung Art. 48 und Bundesgesetz von 1875 ift Sache ber Kantone, auch wenn die Regierung b. h. das Armengesetz resp. die Spezialvollzugsverordnung die Ausführung punkto Verwaltung und Finanzen den Gemeinden überläßt. Da durch eine solche Verfügung, wie sie oben erwähnt ist, die Fürsorge für Kantonsfremde als Armenarznung geradezu illusorisch gemacht würde, so muß der Refurs eines Unterftütten bagegen von ber Regierung ober bann vom Bunbesgericht gesch ütt werden.

Inserate:

In stillem, icon gelegenem Beim auf bem Lande, genannt zum "Walbheim" murben über ben Winter erholungsbedürftige Personen beiberlei Geschlechts aufgenommen. Für aller Arten Baber beftens eingerichtet. Gute, aufmerksame Pflege, ber Gesundheit zuträgliche, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freundliche Behandlung. Preis von Fr. 3.50 an, bei langerem Aufenthalt Rebuttion. Beftens empfehlen fich Schw. Korrobi, Waldheim, Detwil am Gee.

Bäckerlehrling gesucht.

Ein treuer, starter Anabe kann unter sehr gunstigen Bebingungen bie Groß= und Kleinbackerei gründlich erlernen. Ganz freier Sonntag. Gintritt nach Belieben.

Austunft erteilt Serm. Erueb, Ugnesstraße 3, Toff bei Winterthur.

Für Waisenämter, Vormunder etc. |

Gutfit. altere Cheleute ohne Rinber murben ein gutgeartetes, gesundes, evang. Baifen= madden von braven Eltern ftammenb, ca. 12 Jahre alt, zu weiterer Erziehung unent= geltlich annehmen Bei gutem Berhalten feinerzeit Bermögenszumenbung.

Rur unzweiselhafte Offerten beliebe man sub Chiffre O. Z. 194 an die Exped. d. Bl. einzureichen.

Budidrucker-Lehrlina

gefucht von renommierter Lanbbruckerei. Belegenheit fich in allen Zweigen biefes Beruses zum tüchtigen Arbeiter heranzusbilden. Gesunde Gegend. Kein Lehrgeld, Koft und Logis frei beim Prinzipal.
Offerten von intelligenten Jünglingen besördern unter Chiffre O. F. 373 Orell

Bugli, Unnoncen, Burich.

Sattler- u. Capeziererlehrling

gesucht auf Oftern unter gunftigen Bebingungen und familiarer Behandlung.

3. Leimbacher, Sattler und Tapezierer, 113wil (St. Gallen). [191

Lehrling&=Gesuch.

Gin fraftiger Rnabe fonnte unter gunfti= gen Bedingungen ben Schmiedeberuf gründlich erlernen, bei [192

3. Schmid, Schmieb, Ruffifon (Kanton Zürich).

Gesucht

ein fraftiger Lebrjunge unter gunftigen Bedingungen. Gintritt nach Uebereinfunft.

Jafob Brauch, Zimmermeister, Segnau (Rt. Zürich).